

NETZANSCHLUSSVERTRAG

für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

zwischen

HEWA GmbH
Wilhelm-Ulmer-Str. 12
91217 Hersbruck

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummer

Geburtsdatum

Auftragsnummer:

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer

Registergericht

USt-ID

Branche

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

91217 Hersbruck

Gemarkung

Fl.

Flst.

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene:

NS-Kabelnetz

Trafostation

3. Ende des Netzanschlusses, Messung

Hausanschlusssicherung

abweichend

wenn abweichend, bitte definieren (vgl. Anschlusschema):

Ort der Übergabestelle

Ort der Messung

Art der Messung:

Arbeitszählung

Registrierende ¼-Leistungsmessung

Zählerstandsgangmessung

4. Auszuführende Arbeiten

Herstellung Verstärkung

Trennung

Sonstiges:

Erhöhung der Netzanschlussleistung von X A auf X A

Vorzuhaltende Anschlussleistung: kW

gewünschte Absicherung: X A

Anschlusskapazität: kVA

Zum Anschluss kommen:

_____ Wohnungen mit Elektroherd
 _____ Gemeinschaftsanlagen(n) Elektrische Warmwasseraufbereitung
 _____ Wärmepumpe(n) _____ kW
 _____ Gewerbebetriebe Nachtspeicherheizung _____ kW
(Genehmigung erforderlich)

im gewerblichen Bereich: _____ kW Beleuchtung _____ kW Wärmegeräte
 _____ kW Elektrische Antriebe _____ kW Wärmepumpe(n)
 _____ kW _____ kW Warmwassergeräte
 _____ kW _____ kW Nachtspeicherheizung
(Genehmigung erforderlich)

Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss innerhalb von [Zeitraum eintragen] nach Abschluss dieses Vertrages herstellen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten
(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte *(Zutreffendes unterstreichen)*

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers

Netzanschlussvertrag Niederspannung

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Stromnetzanschlusses in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (**Anlage 1**) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**).
2. Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 2

Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Zugang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages beim Netzbetreiber gilt als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3

Kosten

Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist im Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) ausgewiesen.

§ 4

Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen oder der NAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

§ 5

Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 18 NAV. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese automatisch.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 NAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7

Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

1. Für eventuelle Beanstandungen stehen folgende Kontaktwege zur Verfügung: Schriftlich: HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck; per Fax: 09151/8197-33; telefonisch: 09151/8197-0; E-Mail: info@hewagmbh.de. Beanstandungen von Verbrauchern werden innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet.
2. Verbraucher können sich, sollte ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Frist abgeholfen werden, an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Telefon: +49(0)30/2757240-0, Fax: +49(0)30/2757240-69 wenden. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
3. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/.

§ 8

Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) und datenschutzrechtlichen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung) Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unabsichtlichen Regelungslücken.
2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
6. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers mit Preisblatt